



Wiebke Schubert:

Was nun tun –

**Rechtliche Möglichkeiten der Angehörigen nach
einer Gewalttat**



Gliederung des Vortrages:

- PsychKG NW
- Gewaltschutzgesetz
- Strafanzeige
- Zivilrechtliche Folgen: Schadensersatz pp





- I. PsychKG NW:
- Zwangseinweisung wegen Eigen- und/oder Fremdgefährdung
- Gefährdung meint die unmittelbar drohende oder bereits eingetretene Schädigung eines Rechtsgutes
 - Einweisung erfolgt gegen den Willen des Betroffenen in eine Klinik für zunächst längstens 6 Wochen.
 - Vorgenommen wird die Einweisung durch die Polizei oder die Feuerwehr.
 - Gefahrenabwehr ist hier Ordnungsrecht, also öffentliches Recht und kein Strafrecht, und hat somit auch keine Strafverfolgung zur Folge
 - Ein psychiatrienerfahrener Arzt (das ist auch ein Notarzt) muss krankheitsbedingte Gefährdung attestieren
 - Ordnungsamt muss Einweisung beantragen
 - Gericht muss Einweisung bestätigen



- In der Klinik kann eine zwangsweise Behandlung/Medikation erfolgen oder es kann zu freiheitsentziehenden Maßnahmen kommen (Fixierungen, Isolierungen, Ausgangssperren, Haltetechniken)
- Novellierung des PsychKG wohl noch in diesem Jahr; wichtigste Änderung:
- Keine Zwangsbehandlung mehr bei Fremdgefährdung = Unterbringung ja, aber keine zwangsweise Behandlung bei Gefähr-



- § 18 Absatz IV:“ Die Krankheit, die Anlass der Unterbringung ist, darf ohne Einwilligung ... behandelt werden, wenn Betroffene Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung nicht einsehen oder sich nicht nach dieser Einsicht verhalten können und ohne Behandlung Lebensgefahr oder erhebliche Gefahren für ihre Gesundheit drohen.“



- Langfristige Folgen im Zusammenspiel mit der Finanzierung der Krankenhäuser (PEPP) bzw. den Krankenkassen (Erstattung der Behandlungskosten bei Nichtbehandlung)
- Auswirkungen auf Mitpatienten, Mitarbeiter, Besucher der Station
- ...
- Soll noch Referentenentwurf aus Februar 2016 geben, Fremdgefährdung wieder aufgeführt ?



II. Gewaltschutzgesetz und 210-216a FamFG

Zivilrechtlicher Weg: auf Antrag wird durch das Familiengericht des Amtsgerichtes eine einstweilige Anordnung erlassen, die bei Androhung von Ordnungsgeldern bis zu 250.000 EUR oder Ordnungshaft nach § 1 GewSchG beinhalten kann:

- Näherungsverbote hinsichtlich der Wohnung
- Kontaktverbote



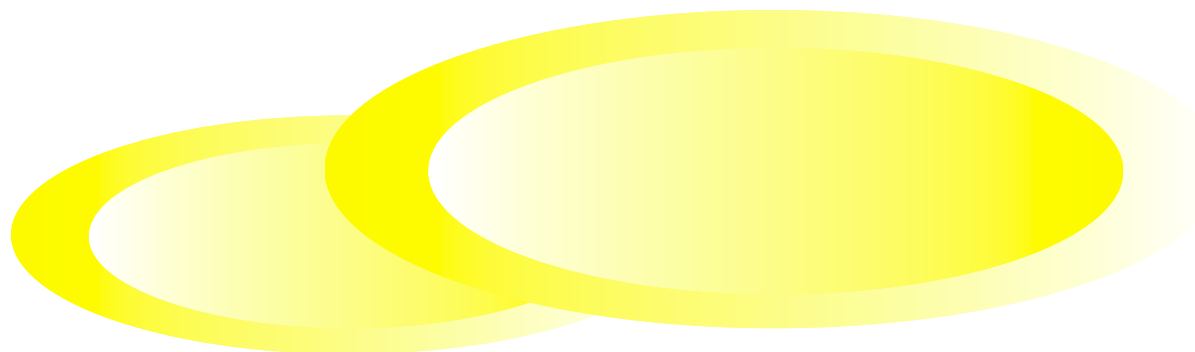
- Kommunikationsverbote (Telefon, Email usw.)
- Wohnungsbetretungsverbot (Wegweisung)
- Verbot, Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (Arbeitsplatz, Schule der Kinder etc)
- Konkrete Verbote wie z.B. Verbot zu bedrohen, zu verletzen oder sonst körperlich zu misshandeln, zu belästigen usw
- Es handelt sich um Unterlassungsansprüche.



- Familiengericht hat eine Mitteilungspflicht nach § 216 a FamFG hinsichtlich der Anordnungen nach § 1 GewSchG gegenüber der Polizei oder anderen Stellen, die betroffen sein könnten: Kindergärten, Schulen, Jugendamt usw.
- Verstöße gegen § 1 GewSchG sind **Offizialdelikte, d.h. es findet auf jeden Fall eine Strafverfolgung statt**

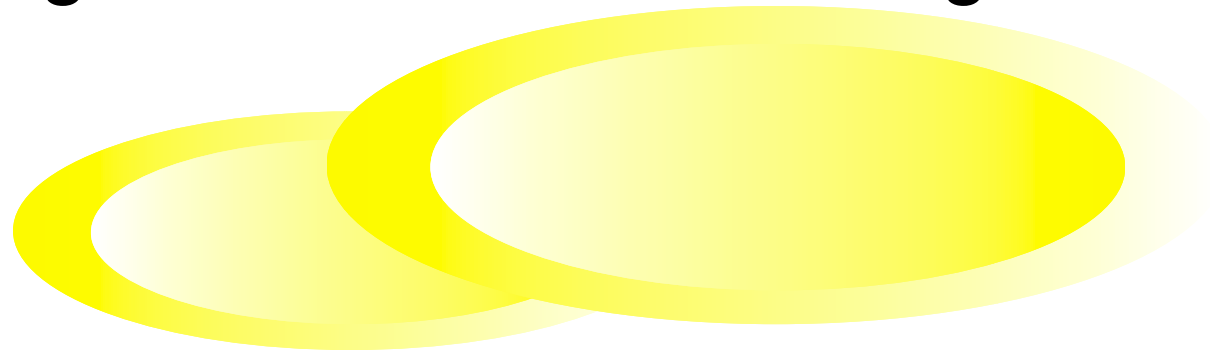


- Zustellung und Durchsetzung der Verfügung durch den Gerichtsvollzieher unter Umständen mit Hilfe der Polizei
- Nach Verstoß Festsetzung von Ordnungsmitteln möglich





- § 2 GewSchG: Wohnungszuweisung
= Anspruch auf Überlassung einer gemeinsam
genutzten Wohnung bei eheähnlichen
Gemeinschaften
(bei Ehegatten gilt 1361 b BGB: Vorrang dieses
Verfahrens)





III. Strafanzeige

Strafverfahren gegen den Täter

- Ermittlungsverfahren (Polizei) mit allen Konsequenzen
- Staatsanwaltschaft und Gerichte entscheiden über Strafverfolgung: Möglichkeiten:
 - Einstellung des Verfahrens wegen verminderter Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit (Folge: Maßregelvollzug)



- Einstellung (gegen Auflagen), Strafbefehle, Anklage und Strafverfahren, eventuell Verurteilung
- Geschädigte oder ihre Angehörigen werden als Zeugen vernommen, können Nebenkläger bei bestimmten Delikten sein (§§ 185 ff, 223 ff, 174 ff, 239 f, 238, 240, 211 f StGB und nach § 4 GewSchG bei Verstößen gegen das GewSchG)
- Insgesamt eingeschränkte Rechte in Verfahren

Strafantrag: (nicht gleich Strafanzeige)

**Bestimmte Delikte werden nur auf Antrag verfolgt
(s. § 158 StPO, 77-77d StGB), z.B.:**

- Einfache Körperverletzung
- Diebstahl im Angehörigenverhältnis bzw. geringwertiger Sachen
- Straftaten gegen die Ehre (Beleidigungen...)
- Hausfriedensbruch



Liegt kein Strafantrag vor, kann die Straftat i.d.R.
nicht verfolgt werden.





Ein Strafantrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis von Tat und Täter gestellt werden.

Wird auch nach dem Gewaltschutzgesetz vorgegangen, werden aus Antragsdelikten Offizialdelikte. Das bedeutet, dass die Straftat auf jeden Fall verfolgt wird. Sie können das dann nicht mehr entscheiden. Voraussetzung ist hier aber, dass es sich um ein relatives Antragsdelikt handelt.



Es gibt relative und absolute Antragsdelikte. Bei absoluten Antragsdelikten, wie z.B. Beleidungsdelikten oder Diebstahl unter Angehörigen, hängt die Strafverfolgung allein von der Stellung eines Strafantrages ab.

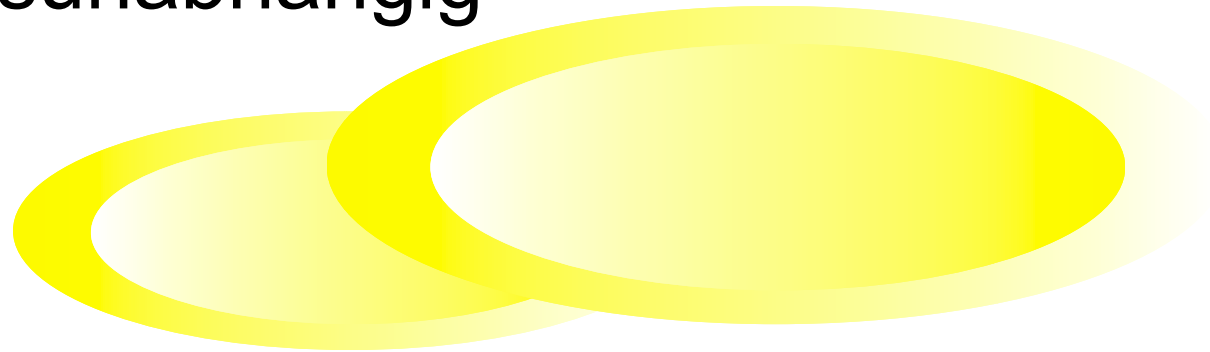
Relativen Antragsdelikte, wie z.B. einfache Körperverletzungen, können auch zu Offizialdelikten werden.



- III.: Schadensersatzansprüche (Zivilrecht)
- 823 BGB: Unerlaubte Handlung: nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Freiheit, des Eigentums und sonstiger Rechte (Besitz..., allg. Persönlichkeitsrecht) oder eines Schutzgesetzes (STGB u.a.)
- 847 BGB: auch Schmerzensgeld möglich
- Aber: Täter muss Tat verschuldet haben: 827 BGB; (-) bei akuter psychischer Erkrankung, ~~sofern freie Willensbildung ausgeschlossen war~~



- Opferentschädigungsgesetz
- Ist soziales Entschädigungsrecht (§ 68 SGB I)
- Opfer von Gewaltdelikten, die erwerbsunfähig, hilflos oder pflegebedürftig werden
- verschuldensunabhängig





**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit !**

